

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 4 (1948)

Artikel: Die Mischehe im Nazireich
Autor: Blau, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-961145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mischehe im Nazireich

von Dr. BRUNO BLAU, New York

Jüdische Soziologen und Politiker haben auf Grund des vorhandenen statistischen Materials schon vor Jahrzehnten auf die Gefahr hingewiesen, welche die ständige Zunahme der Mischehen für den Fortbestand der jüdischen Gemeinschaft in Mitteleuropa bedeutete, weil die Kinder aus diesen Ehen nur zu einem geringen Teil zu Juden erzogen, in der Hauptsache aber dem Christentum zugeführt wurden.

Im Jahr 1939 waren im Deutschen Reich mehr als ein Viertel und in Berlin sogar fast ein Drittel aller Ehen, an denen Juden beteiligt waren, Mischehen, und nur etwa 11 % der aus solchen Ehen hervorgegangenen Personen, der sogenannten „Mischlinge“, gehörten dem Judentum an, eine Erscheinung, die nach dem Gesetz des geringeren Widerstandes nicht Wunder nehmen konnte und die sich auch daraus ergab, daß viele Eltern bestrebt waren, ihren Kindern das Fortkommen zu erleichtern und die Schwierigkeiten zu beseitigen, die ihnen aus der Zugehörigkeit zum Judentum damals in Mitteleuropa erwachsen; waren doch sogar die Fälle nicht gerade selten, in denen rein jüdische Eltern ihre Kinder taufen ließen und in der christlichen Religion erzogen, wobei sie ängstlich alles vermieden, was die Kinder an ihre jüdische Abstammung erinnern konnte. Die Zahl der Juden, die einen Nichtjuden heirateten, ist in der Vornazizeit von Jahr zu Jahr gestiegen; sogar im Jahr 1933 waren noch fast 44 % aller von Juden eingegangenen Ehen Mischehen. Diese Zahl fiel infolge der nationalsozialistischen Verhetzung im nächsten Jahr auf 15 %, bis dann die Eingehung von Mischehen am 15. September 1935 durch das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ — eines der „Nürnberger Gesetze“ — verboten und unter Strafe gestellt wurde. So endete eine natürliche Entwicklung, und das gegen die Juden gerichtete Verbot hätte bei einer längeren Dauer zur inneren Stärkung ihrer Gemeinschaft beigetragen.

Die Begründung neuer Ehen zwischen Juden und Nichtjuden — im Sinne der nazistischen Rassegesetze — war also ausgeschlossen; welche Stellung aber nahmen die Nazis gegenüber den bereits bestehenden Mischehen ein? Daß sie ihnen im höchsten Maße unerwünscht, ja verhaßt waren, ist selbstverständlich. Denn einmal standen sie ihrem Bestreben, die Juden von der übrigen Bevölkerung zu isolieren, im Wege; außerdem wurde die Theorie von der Minderwertigkeit der jüdischen Rasse auch hier Lügen gestraft. Denn ein großer Teil der Mischehen hatte sich überaus glücklich gestaltet, und der jüdische Teil hatte sich dem anderen nicht nur seelisch gut angepaßt, sondern ihm auch in materieller Beziehung ein angenehmes harmonisches Leben geboten.

Die Organe der nationalsozialistischen Partei versuchten nun im Zusammenwirken mit der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) die nichtjüdischen Partner der Mischehen dahin zu beeinflussen, daß sie sich von dem jüdischen Teil trennten. Hierbei kamen ihnen die Gerichte entgegen, welche selbst langjährige Ehen mit der Begründung schieden oder für nichtig erklärten, daß der nichtjüdische Gatte „den wahren Charakter der jüdischen Rasse und dessen Bedeutung für die Ehe erst durch die Verbreitung der nationalsozialistischen Ideen erkannt“ habe.

Diesen Standpunkt machten sich manche Eheleute zunutze, deren Ehen durch irgendwelche Differenzen, die jedoch als Scheidungsgrund nicht genügten, morsch und brüchig geworden waren. Andere — schwache Naturen — erlagen den Drohungen und Versprechungen der Partei oder der Gestapo und gaben ihren jüdischen Gatten preis, teils aus Gleichgültigkeit, teils aus dem Wunsche heraus, sich den Schwierigkeiten und Nachteilen zu entziehen, die ihnen aus der Verbindung mit einem Juden entstanden.

Hierbei wurden namentlich von den Würgegelten der Gestapo die verwerflichsten Mittel angewendet und ein derartiger Druck auf die Beteiligten ausgeübt, daß es beinahe als ein Wunder erscheint, wenn ein großer Teil von ihnen allen Lockungen, Beschimpfungen,

Bedrohungen und Benachteiligungen mit äußerster Willensstärke Widerstand geleistet und alle Nachteile und Schikanen mit seltener Ausdauer auf sich genommen haben. Besonders waren es die Frauen, die für ihre Männer, zumal wenn diese das Unglück hatten, in die Hände der Gestapo zu geraten, unermüdlich kämpften und Entbehrungen aller Art auf sich nahmen.

Kein Druck der Beamten, der Parteifunktionäre und der gleichfalls dafür eingespannten „Frauenschafter“, keine Beleidigung und keine Entziehung von Lebensmitteln haben es zuwege gebracht, diese Frauen auch nur wankend zu machen. Nur wenige Menschen wissen, welches ein Martyrium diese Frauen getragen, welches ein stilles Heldentum sie bewiesen haben, wenn man sie selbst beschimpfte, verhöhnte und erniedrigte und die Ehre ihres Mannes in den Schmutz zog.

Sie hielten ihm die Treue und retteten ihm dadurch in vielen Fällen das Leben.

So haben die meisten Mischehen die Zerreißprobe bestanden; im Jahr 1939 gab es im Reich (in seinem damaligen Umfang) noch etwa 20000 Mischehen. Wie viele vorher auseinandergefallen sind, läßt sich nicht feststellen, da ihre frühere Zahl nicht bekannt ist.

Nachdem die Nazis gesehen hatten, welchen schweren Stand sie den Mischehen gegenüber hatten und daß es ihnen nicht möglich war, sie ohne direkten Zwang zu beseitigen, wollten sie sie am liebsten durch einen gesetzlichen Akt mit sofortiger Wirkung lösen. Aber die besonnereren Elemente in der Partei rieten davon ab, da sie wußten, daß die nichtjüdischen Teile der Mischehen zum Teil aus Kreisen stammten, die der Parteiführung, der höheren Beamtschaft und dem Heer nahestanden oder selbst diesen Gruppen angehörten, so daß die Auswirkungen einer derartigen gewaltsamen Ehetrennung nicht zu übersehen waren. Jedenfalls scheute man sich, eine Situation zu schaffen, welche jene Kreise verstimmen oder gar selbst in Schwierigkeiten bringen konnte.

Dazu kam das Problem der Kinder aus jenen Ehen, mit dem man überhaupt nicht fertig wurde; man war sich vollkommen im Un-

klaren darüber, was im Falle der Lösung sämtlicher Mischehen aus den Kindern werden, wer sie erziehen und wer für sie sorgen und wie sich der Staat zu ihnen stellen sollte.

Dies Dilemma führte schließlich dazu, daß man anstatt zu einer Trennung der Ehen überraschenderweise dazu kam, für einen Teil derselben eine besonders bevorzugte Stellung zu schaffen.

Seit dem 30. April 1939 gab es in Deutschland „privilegierte“ Juden oder „privilegierte Mischehen“. Und zwar galt das Privileg für solche Mischehen, bei denen entweder die Frau Jüdin war oder aus denen Kinder vorhanden waren, die nicht als Juden galten.

Die Juden, welche unter das Privileg fielen, waren zunächst von den Ausnahmebestimmungen befreit, die das „Gesetz über die Mietverhältnisse der Juden“ vom genannten Tage zu ungunsten der Juden einführten (Einschränkung des Mieterschutzes, vorzeitige Kündigung, Genehmigungszwang für Vermietungen usw.).

Die kurze Zeit danach erlassene Verordnung über die Errichtung der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ vom 4. Juli 1939 nahm ferner die privilegierten Juden von der Zwangsgliedschaft bei der Vereinigung aus.

Ihr wichtigstes und nach außen hervorstechendstes Privileg aber war ihr Ausschluß von den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 über die „Kennzeichnung der Juden“, d. h. sie brauchten weder auf ihrer Kleidung den Judenstern zu tragen noch ihn an ihrer Wohnungstür anzubringen.

Was dies bedeutet, kann nur ermessen, wer selbst gezwungen war, jenes Zeichen zu tragen, wer weiß, wie viele Tränen von ergrauten Männern und unmündigen Kindern darum vergossen wurden und daß so manche deswegen ihr Leben verlieren mußten.

Nach Einführung dieses letzteren Privilegs unterschied man die Juden in „Sternträger“ und „Nichtsternträger“; so sehr griff die

Verpflichtung zum Tragen des Judensterns in die gesamte Lebenssphäre jedes Einzelnen ein.

Viele konnten es nicht über sich gewinnen, das als Schandmal gedachte Zeichen anzulegen, obwohl sie die Gefahr kannten, der sie sich dadurch aussetzten. Wer bei einem sogenannten „Sternvergehen“ betroffen wurde, erhielt unweigerlich seine Strafe und kam oft im Anschluß daran ins Konzentrationslager und in die Gaskammer.

Die vor Erfindung des neuen Judenprivilegs eingeführten Ausnahmevorschriften galten auch für die privilegierten Juden: sie mußten die mit einem „J“ versehene Kennkarte stets bei sich führen, sie jedem Beamten, mit dem sie zu tun hatten, unaufgefordert vorlegen und im Schriftwechsel die Nummer der Kennkarte angeben; ferner mußten sie entweder einen jüdischen Vornamen führen oder ihren Vornamen die Namen Israel oder Sara beifügen.

Von allen anderen entehrenden, drückenden und schädigenden Bestimmungen aber, die das Leben der übrigen Juden zu einer wahren Hölle machten, waren sie befreit.

Sie erhielten vor allem die gleichen Lebensmittel wie die Nichtjuden, auch Fleisch, Geflügel, Fisch, Eier, Weißbrot, Milch und Obst; sie erhielten Kleider- und Raucherkarten, auch Rasierseife — Dinge, die den Sternträgern während der letzten Kriegsjahre versagt waren. Ihre Lebensmittelkarten waren nicht durch ein „J“ gekennzeichnet, und sie waren nicht an bestimmte kurze Einkaufszeiten oder bestimmte Geschäfte gebunden.

Sie durften ihren Wohnort ohne besondere polizeiliche Genehmigung verlassen und durften die öffentlichen Verkehrsmittel in jeder Wagenklasse unbeschränkt benutzen, auch die Warteräume betreten und brauchten ihre Sitzplätze nicht jedem Nazi einzuräumen. Sie durften Fernsprech- und Fahrkartenautomaten benutzen, alle Friseure in Anspruch nehmen und nach Belieben Zeitungen und Bücher kaufen.

Sie durften über ihr Vermögen verfügen und brauchten weder Gold, Silber und Schmuck noch Schreibmaschinen, Fahrräder, elektrische und optische Geräte (Fotoapparate) noch Pelz-, Woll- und Skisachen sowie Spinnstoffe abliefern.

Sie durften die ihnen verliehenen Orden und Ehrenzeichen tragen und Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel) halten und durften Gastwirtschaften, Theater, Kinos und Konzerte besuchen.

Sie brauchten die „Sozialausgleichsabgabe“ von 15 % des Einkommens nicht zu zahlen und genossen nach der Zahl ihrer Kinder die gleichen Steuerermäßigungen wie die Nichtjuden.

Sie waren auch von diesen weder bei der Arbeit noch in den Luftschutzräumen getrennt. Sie erhielten die gleichen Löhne, Lohnzuschläge, Sonderzahlungen und Unterstützungen wie die übrigen Arbeiter und hatten auch die gleiche Kündigungsfrist wie diese.

Kurz, ihre Lebenshaltung unterschied sich kaum von der der nicht-jüdischen Bevölkerung; sie spürten alle die Drangsalierungen nicht, die man für die nichtprivilegierten Juden mit einem wahren Sadismus ausgedacht hatte und deren Leben fast unerträglich machte.

Viele haben von dem Privileg, zu dem sie ohne eigenes Verdienst gekommen waren, auch ausgiebig Gebrauch gemacht und sich über die anderen Juden erhaben gefühlt; vielfach haben sie jeden Verkehr mit ihnen vermieden und es vor allem unterlassen, sich zusammen mit ihnen in der Öffentlichkeit zu zeigen.

Nach den Feststellungen der „Reichsvereinigung“ gab es am 1. April 1943 im Reich 14393 Sternträger und 17375 Nichtsternträger; die Zahl der letzteren überwog also. Auch in Berlin war am Ende des Dritten Reichs die Zahl der privilegierten Mischehen mehr als doppelt so hoch als die der einfachen (3339 : 1451).

Alle die aufgeführten Vorrechte galten, wie gesagt, nur für die privilegierten Juden, während die in einfacher Mischehe lebenden den gleichen Beschränkungen und Ausnahmen unter-

worfen waren wie die jüdisch oder gar nicht verheirateten Juden. Erst als im Herbst 1941 die Deportationen der Juden aus Deutschland begannen, gelangten auch sie in den Genuß eines Vorrechtes; und zwar wurden sie ebenso wie die Privilegierten von der Deportation verschont. Dies war allerdings ein Geschenk von besonderer Bedeutung; bei dem Schicksal, das den überwiegenden Teil der Deportierten betroffen hat, kam die Befreiung von der Deportation im allgemeinen der Lebensrettung gleich.

Hier wurde also kein Unterschied zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Mischehen gemacht. Bei beiden aber versuchte die Gestapo auch in gleicher Weise nach Möglichkeit einen Tatbestand zu konstruieren, der zur Verhaftung und Verbringung in ein Konzentrationslager führte. Auf diesem Umweg wurde dann dasselbe erreicht wie durch die Deportation: die Vernichtung.

Durch das weitverzweigte Spitzel- und Denunziantentum gelang es der Gestapo oft, zu ermitteln, daß jemand, der dazu verpflichtet war, den Judenstern nicht oder nicht vorschriftsmäßig getragen, daß er die Kennkarte nicht vorgezeigt, daß er den Namen Israel weggelassen, daß er ein Restaurant oder Kino besucht, daß er einen Juden „begünstigt“, etwa einen versteckt Lebenden zu einer Tasse Kaffee eingeladen hatte oder dergleichen mehr; dann war sein Schicksal besiegelt.

Immerhin war dies nur bei einem Teil möglich; die übrigen haben das Nazireich dank ihrer Bevorzugung bei der Deportation überlebt, und bei seinem Untergang waren noch etwa 15 000 registrierte Juden — fast ausnahmslos in Mischehe lebende — in Deutschland vorhanden.

Die Befreiung von der Deportation galt übrigens nur so lange, als die Mischehe tatsächlich und rechtlich bestand. Starb der nicht-jüdische Teil oder wurde die Ehe geschieden, so wurde der jüdische Partner sogleich deportiert.

Die zunächst von der Deportation Verschonten mußten auch stets mit der Möglichkeit rechnen, daß ihr Vorrecht eines Tages aufgehoben würde. Bei der Unbeständigkeit der Nazis und der Wand-

lungsfähigkeit ihrer Ansichten bestand nicht die geringste Gewähr dafür, daß es dauernd bei dem bestehenden Zustand bleiben werde, am wenigsten dann, wenn durch eine Änderung die Lage der Juden verschlechtert wurde. Und in der Tat war die Mischehenfrage um die Jahreswende 1942/43 innerhalb der Partei und der Regierung Gegenstand lebhafter Erörterungen. Die Radikalen wie Hitler und Bormann verlangten von neuem die sofortige Trennung aller bestehenden Mischehen, und es war bereits ein entsprechendes Gesetz ausgearbeitet. Das Inkrafttreten desselben wurde in letzter Minute durch den katholischen Bischof in Berlin, Graf von Preysing, verhindert, und es blieb zunächst bei dem bisherigen Zustand. Die endgültige Entscheidung sollte erst nach dem Ende des Krieges getroffen werden. Hierdurch wurde die Hinmordung des größten Teils der noch vorhandenen jüdischen Mischeheteile verhindert.

Obwohl nun eigentlich von der Reichsregierung für die Behandlung der Mischehen die Richtung gewiesen war, wurde von Berliner Gestapobeamten bald darauf ein neuer Vorstoß versucht. Gelegentlich einer Aktion wurden auch die jüdischen Männer nichtjüdischer Frauen verhaftet und in dem früheren Verwaltungsgebäude der Jüdischen Gemeinde in der Rosenstraße gefangengehalten. Anscheinend bestand die Absicht, sie zu deportieren.

Die Frauen der Verhafteten begaben sich täglich am frühen Morgen in Scharen nach der Rosenstraße und verlangten die Freilassung ihrer Männer; ihre eigene Person nicht achtend demonstrierten sie während des ganzen Tages, bis sie von der Polizei verjagt wurden. Durch ihr mutiges Vorgehen, ihre Opferbereitschaft und ihre Beharrlichkeit erreichten sie, daß die Gestapo von ihrem Vorhaben Abstand nahm und die Männer ihren Frauen zurückgab.

Dies Verhalten der Frauen zeigt, daß es nicht unmöglich war, mit Erfolg gegen die Macht der Nazis anzukämpfen. Wenn die verhältnismäßig geringe Zahl von Frauen jüdischer Männer es zuwege gebracht hat, deren Schicksal zum Guten zu wenden, so hätten diejenigen Deutschen, die sich jetzt in so großer Zahl als

Gegner des Nazismus bezeichnen, auch die von ihnen angeblich nicht gewollten oder sogar verabscheuten Greuelthaten verhindern können, sofern sie es ernstlich gewollt hätten.

Im April 1944, als das Schicksal Deutschlands bereits besiegelt war, wurde nochmals gegen die Mischehen vorgegangen. Die Gestapo ordnete an, alle männlichen Mischlinge ersten Grades und ferner die nichtjüdischen Männer jüdischer Frauen aus ihren bisherigen Beschäftigungen und aus dem Heer zu entfernen und zum Arbeitsdienst bei der „Organisation Todt“ einzuziehen. Dies geschah dann auch bei einem großen Teil von ihnen; sie wurden sogleich abtransportiert und kamen meist nach dem Kriegsgebiet zum Bau von Befestigungen. Teilweise wurden sie in Strafkompagnien eingereiht und der SS unterstellt. Hierdurch erreichte man die räumliche Trennung einer Anzahl Mischeheleute von einander.

Eine neue Geheimverfügung wurde ein halbes Jahr später erlassen; sie ordnete die restlose Durchführung der ersten Verfügung „aus Sicherheits- und abwehrpolizeilichen Gründen“ an und bestimmte gleichzeitig, daß die weiblichen Mischlinge sowie die nichtjüdischen Frauen jüdischer Männer ausnahmslos in Zukunft nur körperliche Arbeit verrichten dürften, ohne Rücksicht darauf, welche Tätigkeit sie bis dahin ausgeübt hatten.

Nunmehr wurde auch der Rest der männlichen Personen in der vorgeschriebenen Weise verwandt, während die weiblichen ohne jede Ausnahme aus ihren vielfach gut bezahlten gehobenen Stellungen gerissen und beispielsweise in Berlin in bestimmten großen Betrieben zusammengefaßt und, von den andern Arbeiterinnen getrennt, bei besonders niedrigen Löhnen beschäftigt wurden. Hierdurch erwuchs den meisten auch ein beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden.

Und dies war natürlich beabsichtigt; man erwartete, daß die Frauen nun endlich nachgeben und den jüdischen Mann verlassen würden. Aber obwohl die neue Maßnahme vielfach dem finanziellen Ruin der Familie gleichkam, hatte sie nur in ganz verein-

zelten Fällen den erhofften Erfolg; im allgemeinen nahmen die Frauen auch diese Belastung auf sich und hielten dem jüdischen Mann nach wie vor die Treue; sie wußten ja jetzt auch, was ihm sonst bevorgestanden hätte.

Im Rheinland und in Westfalen wurden die nichtjüdischen Männer jüdischer Frauen befehlsgemäß zur Organisation Todt, die männlichen und weiblichen jüdischen Teile der Mischehen aber, soweit sie arbeitsfähig waren, in besondere Arbeitslager eingezogen, während die arbeitsfähigen nach Berlin gebracht und dort im Jüdischen Krankenhaus interniert wurden. Auch aus anderen Orten wie Hamburg, Frankfurt, Leipzig, Halle usw. erfolgte der Abtransport, sei es der jüdischen oder der nichtjüdischen Mischeheteile, so daß beim Ende des Krieges die in Mischehe lebenden Juden fast ausnahmslos von ihren Gatten wenigstens räumlich getrennt waren. Nur in Berlin war dies nicht der Fall.

Schon früher — vor der Aktion des Jahres 1944 — sind nichtjüdische Teile von Mischehen — ebenso wie Mischlinge —, insbesondere Ärzte und Ärztinnen, „dienstverpflichtet“ worden, und zwar außerhalb ihres Wohnorts. So wurden sie ihrem bisherigen Wirkungskreise entzogen und ebenfalls von der Familie getrennt.

Aus einigen Orten sind jüdische Ehemänner aus Mischehen zu „besonderem Arbeitseinsatz“ einberufen worden und dann nach Theresienstadt gebracht, wo sie den Deportierten völlig gleichgestellt wurden.

Aus Regensburg sollen sogar nicht jüdische Ehegatten von Juden nach Theresienstadt gekommen sein. So hat man zwar den Bestand der Mischehen unangetastet gelassen, die Eheleute aber räumlich auseinandergebracht.

Auch in Berlin ist dies in besonderen Fällen geschehen; so sind schon im November 1943 die im jüdischen Krankenhaus befindlichen Geisteskranken, die aus dem ganzen Reich dorthin konzentriert waren, und später einige Polizeigefangene, die nicht lagerfähig waren, nach Theresienstadt „verlegt“ worden. Diese sog-

nannte „Verlegung“ war in ihrer Wirkung nichts anderes als die Deportation.

Übrigens sind alle Juden, die in einer Mischehe gelebt haben, wenn sie unter irgend einer Bezeichnung deportiert wurden, nach Theresienstadt und nicht nach einem anderen Ort gekommen; auch bei denen war dies der Fall, die nach Auflösung der Mischehe deportationsfähig wurden. Es scheint auch, daß alle diese Personen in Theresienstadt geblieben und nicht von dort nach einem Vernichtungslager geschafft worden sind. Sie dürften auch fast alle Theresienstadt überlebt haben und von dort zurückgekehrt sein.

Die Tatsache, daß von den Juden Deutschlands noch 15 000 am Leben geblieben sind, ist allein dem Umstand zu verdanken, daß die Nazis die in Mischehe lebenden Juden vor den übrigen bevorzugt haben.

Schon die besseren Lebensbedingungen, unter denen die privilegierten Juden leben durften, haben dazu beigetragen, manchen am Leben zu erhalten, dessen Gesundheitszustand den Entbehrungen und seelischen Erschütterungen, denen die anderen Juden ausgesetzt waren, nicht gewachsen gewesen wäre. Im wesentlichen aber war es die Verschonung mit der Deportation, die den Übriggebliebenen das Leben gerettet hat.

Von welchen Motiven die Nazis sich bei ihrem schließlichen Verhalten gegenüber den Mischehen haben leiten lassen, erscheint dabei gleichgültig; es genügt, daß sie bis zuletzt vor den Mischehen Halt gemacht haben.

Und hier dürfte gerade die große Zahl der Mischehen in Deutschland den Ausschlag gegeben haben. Hätte es ihrer nur wenige gegeben, so wären die Nazis vermutlich über sie hinweggegangen, sie wären kein Faktor gewesen, der in ihrer Rechnung eine Rolle gespielt hätte.

Bei 20 000 Familien und deren Anhang aber haben sie die Folgen in Betracht gezogen, die eine andere Politik hätte haben können.

Gerade die Menge der Mischehen, die man früher mit Recht als eine der größten Gefahren für das Judentum Mitteleuropas angesehen hat, hat dieses vor seiner fast restlosen Ausrottung bewahrt. Ohne sie wären außer denjenigen, denen es bis zuletzt gelungen war, sich versteckt zu halten, keine Juden in Deutschland übriggeblieben.

Daß aber die Mischehen bis zuletzt in so großer Zahl bestehen geblieben sind, beruht auf der Standhaftigkeit ihrer nichtjüdischen Teile, die dem Vernichtungswillen der Nazis immer wieder getrotzt haben.

Und dieser letztere Umstand war es auch, der der Gesamtheit der Mischehen eine solche Stärke verliehen hat, daß die Nazis sie respektierten.

Die Freiheitskriege der Juden unter den Kaisern Trajan und Hadrian und der messianische Tempelbau

von Priv.-Doz. Dr. theol. HANS BIETENHARD, Ittigen (Bern)

Im Jahre 70 eroberten die Truppen des Titus die Stadt Jerusalem, der Tempel wurde verbrannt, die Mauern der Stadt geschleift und die äußeren Stadtteile zerstört¹. Einiges von der Stadt ließ Titus allerdings bestehen: die westliche Mauer, das herodeische Schloß mit seinen drei Türmen Phasael, Hippikus und Mariamne. Diese Reste der einstigen stolzen Befestigungen sollte aller Welt zeigen, was für gewaltige Taten die römischen Truppen mit der Eroberung dieser Stadt vollbracht hatten. Die westliche Mauer zusammen mit dem Herodeion sollte ein befestigtes Lager für die römischen Truppen abgeben, die Titus als Besatzung in die Stadt zu legen gedachte. Alles andere ließ Titus zerstören². Die 10. Legion

¹ Josephus, b(ellum) j(udaicum) VI, 94.

² Josephus, b. j. VII, 1, 1.